



Verordnung zum Langzeitkonto

vom 13. November 2014

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 10 Abs. 1 des Personalreglements¹ und Art. 48 Abs. 2 des Gesamtarbeitsvertrags²

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt das Langzeitkonto.

² Sie gilt für alle öffentlich-rechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gesamtkirchlichen Dienste der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn, die dem Gesamtarbeitsvertrag unterstellt sind.

³ Sie gilt nicht für die Mitglieder des Synodalrates.

Art. 2 Begriff

Das Langzeitkonto ist ein individuelles, ausschliesslich in Form von Zeit (Arbeitstage) geführtes Konto zur Erfassung von nicht bezogenen Ferien- und Treueprämientagen.

II. Bildung des Langzeitkontos

Art. 3 Grundsatz

Das Langzeitkonto wird mit nicht bezogenen Ferientagen und allfälligen Treueprämientagen gebildet. Vorbehalten bleibt der vorgeschriebene Mindestbezug gemäss Art. 4.

¹ KES 48.010.

² KES 48.020.

Art. 4 Mindestbezug und Saldo

¹ In jedem Kalenderjahr sind mindestens 20 Ferientage zu beziehen.

² Der maximal zulässige Saldo des Langzeitkontos beträgt 60 Tage.

Art. 5 Übertrag auf das Langzeitkonto

¹ Nach Massgabe der Bestimmungen dieser Verordnung können am Ende des Kalenderjahrs auf das Langzeitkonto übertragen werden:

- a) verbleibende Ferienguthaben,
- b) verbleibende Treueprämieguthaben.

² Abgezogen werden die Ferientage, die im Rahmen des Mindestbezugs von Art. 4 Abs. 1 hätten bezogen werden müssen. Diese verfallen entschädigungslos. Der Synodalrat kann im Einzelfall für Kaderangehörige, die wegen ausserordentlichen betrieblichen Gründen die Mindestferien nicht beziehen konnten, Ausnahmen vorsehen.

³ Gleitzeitguthaben können nur auf das Gleitzeitguthaben des Folgejahres übertragen werden. Die Summe sämtlicher Gleitzeitguthaben darf nicht mehr als 100 Stunden betragen.

⁴ Die Ferien- und Treueprämieguthaben auf dem Langzeitkonto werden nach dem jeweiligen Beschäftigungsgrad in Stunden umgerechnet und ausgewiesen.

*III. Bezugsformen des Langzeitkontos***Art. 6 Grundsatz**

Guthaben des Langzeitkontos können im Einvernehmen mit der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter der Mitarbeitenden nach frühzeitiger Absprache jederzeit in einer der folgenden Formen bezogen werden:

- a) bezahlter Urlaub,
- b) befristete Reduktion des Beschäftigungsgrads bei gleich bleibendem Gehalt,
- c) Reduktion des Beschäftigungsgrades vor der Pensionierung bei gleich bleibendem Gehalt (gleitende Pensionierung),
- d) Vorruhestandsurlaub.

Art. 7 Frühzeitige Absprache

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter melden mindestens zwei Monate im Voraus, wenn ihr Bezug aus dem Guthaben des Langzeitkontos bis zwei

Wochen ihrer Soll-Arbeitszeit beträgt oder ihr Pensum bis zu 20 Stellenprozent reduziert werden soll.

² Darüber hinausgehende Bezüge sind mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu melden.

³ Die Meldung erfolgt an die jeweilige Bereichsleitung und an den Personaldienst.

⁴ Die Bereichsleitung kann Umfang und Dauer des Bezugs in Absprache mit der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter begrenzen, wenn die betrieblichen Verhältnisse den vollständigen Bezug nicht zulassen.

Art. 8 Kompensation in Geld

¹ Sobald das Langzeitkonto mehr als 60 Arbeitstage zum aktuellen Beschäftigungsgrad umfasst, werden mindestens zehn Tage davon in bar ausbezahlt.

² Der gesamte Saldo wird in bar ausbezahlt, wenn die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die gesamtkirchlichen Dienste verlässt, eine volle Invalidenrente erhält oder stirbt.

³ Die Zentralen Dienste können in Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung im Einzelfall ganz oder teilweise die Barauszahlung anordnen, wenn die betrieblichen Verhältnisse keine zeitliche Kompensation zulassen.

⁴ Durch die Auszahlung der Kompensation reduziert sich der Saldo des Langzeitkontos im entsprechenden Umfang.

⁵ Ein Langzeitsaldo wird finanziell auf der Basis des aktuellen monatlichen Bruttogehalts einschliesslich des Anteils des 13. Monatsgehalts, jedoch ohne allfällige weitere Zulagen abgegolten.

Art. 9 Bezug in Zeit

¹ Erkrankt oder verunfallt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter während des Bezugs des Langzeitkontos, so gilt die Abwesenheit als Krankheitsurlaub. Der Bezug kann um dessen Dauer verlängert oder zu einem späteren Zeitpunkt nachbezogen werden.

² Beim Bezug bleibt der Versicherungsschutz der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters erhalten.

IV. Rückstellungen, Zuständigkeiten und Rechtsschutz.

Art. 10 Rückstellungen

Jeweils auf Ende des Kalenderjahrs ermittelt der Bereich Zentrale Dienste den Bestand der Guthaben aller Langzeitkonti und bildet hierfür auf Basis des durchschnittlichen Stundenansatzes aller Mitarbeitenden eine entsprechende Rückstellung.

Art. 11 Zuständigkeiten

¹ Die Zentralen Dienste bewilligen im Einvernehmen mit den betroffenen Bereichsleitungen die Bezüge aus den Guthaben der Langzeitkonti während der Anstellungsdauer und beim Austritt.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach den organisationsrechtlichen Bestimmungen, namentlich dem Organisationsreglement für die gesamtkirchlichen Strukturen und Dienste³.

Art. 12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements für das gesamtkirchliche Personal.⁴

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13 Bisherige Guthaben

Verbleibende Ferien- und Treueguthaben, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, werden auf das jeweilige Langzeitkonto übertragen und in der Bilanz der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn ausgewiesen.

Art. 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den 1. Dezember 2014 in Kraft.

Bern, 13. November 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*

³ KES 34.210.

⁴ KES 48.010.